

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BRGBl. I S. 2256, GBl. S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bebauungsgesetzgebung vom 16.7.1980 (BRGBl. I S. 2256, GBl. S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bebauungsgesetzgebung vom 16.7.1980 (BRGBl. I S. 2256, GBl. S. 3617), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24.06.1980 (Nds. GVBl. S. 253) hat der Rat der Gemeinde Seelze diesen Bebauungsplan Nr. 31 ~~in~~ ⁱⁿ ~~der~~ ^{im} ~~Abänderung~~ ^{im Aufstellungsverfahren} bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden nebenstehenden¹⁾ textlichen Festsetzungen ~~sowie den nachstehenden nebenstehenden²⁾ örtlichen Darstellungen über die Gestaltung~~ ^{als Satzungsbeschluss} beschlossen

Seelze den 19.5.1982

M. Müller
Ratsvorsitzender
Stadtdirektor J.P.

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 7.7.1980 die Aufstellung der Änderung¹⁾ des Bebauungsplanes Nr. 31 beschlossen²⁾. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 16.7.1980 örtlich bekannt gemacht.

Seelze den 19.5.1982
Stadtdirektor J.P.

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Ausschnitt R.K. 4307 AB, 4308 CD / Gemarkung Letter / Flur 3
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Seelze erteilt durch das Katasteramt Hannover am 11.09.1980 Az. PU 75/80

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Aug. 1980). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und des Flächeninhalts geometrisch anwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei übertragen.

Katasteramt Hannover den 7. Mai 1982
Stadtdirektor J.P.

Der Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Prof. Dipl.-Ing. ROLAND OSTERGARTNER ARCHITEKT BDA - HALFTSTR. 4 - 3004 ISERNHAGEN ZFB - TEL. 05139 / 87000 Isernhagen den 28.07.1981

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 7.9.1981 dem Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.11.1981 örtlich bekannt gemacht. Der Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 26.11.1981 bis 28.12.1981 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt⁴⁾.

Seelze den 19.5.1982
Stadtdirektor J.P.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen⁵⁾. Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Stadtdirektor J.P.

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 8.3.1982 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Seelze den 19.5.1982
Stadtdirektor J.P.

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Hannover (Az. 60 6172-118-31) vom heutigen Tage unter Auflagen⁶⁾ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt⁷⁾.

Hannover den 24.8.1982
Landkreis Hannover Der Oberkreisdirektor Im Auftrage

Stadtdirektor J.P.

Der Rat der Gemeinde ist in der Genehmigungsverfügung vom 24.8.1982 (Az. 60 6172-118-31) aufgeführten Auflagen⁶⁾ in seiner Sitzung am 7.2.1983 beigetreten⁸⁾.

Seelze den 6.4.1983
Stadtdirektor J.P.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 17.3.1983 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 11, bekannt gemacht worden.

Seelze den 6.4.1983
Stadtdirektor J.P.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht⁹⁾ geltend gemacht worden.

den

1) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde
2) Bei mehrfacher Auslegung nur Ziffern der letzten Auslegung
3) Falls erforderlich



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG: WA1 ALLGEMEINES WOHNGEBIET, Mischgebiet
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL, III ZAHL D. VOLLGESCH. (HOCHSTGRENZE), III GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN: g GESCHLOSSENE BAUWEISE, b ABWEICHENDE BAUWEISE, UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, BAUGRENZE
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF: KINDERGARTEN
- VERKEHRSLÄCHEN: OFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSLÄCHE MIT STRASSENBEREICHSGRENZLINIE
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN: UMFORMERSTATION
- GRÜNFLÄCHEN: SPIELPLATZ, OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE, FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN, BAUM ANZUPFLANZEN
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN: GSt1 GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ, GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN, ANSCHLUSSE A.D. VERKEHRSLÄCHE, DURCHGANG IM ERDGESCHOSS, GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES, ABGRENZUNG UNTERSCH. ART O. MASS D. NUTZUNG

DER INDEX BESAGT, DASS DIESENIEN GRUNDSTÜCKE, DIE ZU DER INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ANGELEGENEN ART DER BAULICHEN NUTZUNG GEBÜHREN, ANTEILSMÄSSIG AN EINER MIT GLEICHAUTENDEM INDEX VERSEHENS- GEMEINSCHAFTSANLAGE (I. S. V. § 9, 1 NR. 22 BBauG) BETEILIGT SIND. Z. B. WA1 zu GGa/GSt1 oder WA2 zu GGa/GSt1 u. GGa/GSt2

** DER INDEX BESAGT, DASS AN DIESER GEMEINSCHAFTSANLAGE (§ 9, 1 NR. 22 BBauG) ANTEILSMÄSSIG DIESENIEN GRUNDSTÜCKE BETEILIGT SIND, DIE ZU DER INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ANGELEGENEN ART DER BAULICHEN NUTZUNG MIT GLEICHAUTENDEM INDEX GEHÖREN. Z. B. GGa1 zu WA1

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- A) STELLPLATZE UND GARAGEN: GARAGEN UND STELLPLATZE SIND NUR AUF DEN DAFÜR FEST- GEGEBENEN FLÄCHEN ZULÄSSIG. GEMÄSS § 21a (2) BauNVO SIND DIE FLÄCHENANTEILE DIESER GRUNDSTÜCKE DER GRUND- STÜCKSFLÄCHE IM SINNE DES § 19 ABS. 3 BauNVO HINZUZURECHNEN.
- B) FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN: FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN IM SINNE VON § 14 (2) BauNVO SIND NUR AUF DEN DAFÜR FESTGESETZTEN STANDORTEN ZULÄSSIG.

